



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die innern Fortschritte Rußlands : (Schluß.)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die innern Fortschritte Rußlands.

(Schluß.)

Dem Gutsbesitzer verbleibt nach der neuen Gesetzgebung von 1861 innerhalb gewisser Grenzen die gutherrliche Polizei in der Gemeinde, und er hat das Schutzherrrecht über dieselbe und somit die Aufsicht über die Erhaltung von Ruhe und Sicherheit, aber nur so lange, als die Gemeinde ihm das ihr zugetheilte Land noch nicht abgekauft hat, was jetzt bereits in sehr vielen Fällen geschehen ist. Demnach hat der Starost des Dorfes ohne Verzug die Anordnungen des Gutsbesizers in dieser Hinsicht zu vollstrecken. Als Schutzherr hat der letztere ferner das Recht, über etwaige unregelmäßige Vertheilung der Leistungen und Abgaben, sowie über andere Angehör bei den Behörden Beschwerde zu führen, und weiter steht ihm zu, ihm nützlich scheinende gerichtliche Schritte für die Gemeinde oder für Einzelne zu thun. Er kann Mittheilung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung verlangen, und wenn er darin etwas die Gesetze, das Wohl der Bauern oder sein eigenes Recht Verlegendes findet, sich der Vollstreckung widersetzen und den Fall vor den Friedensrichter bringen. Mit der Gemeinde verkehrt er durch den Starosten. Er darf seine Rechte durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen.

Für die Staatsklasse und die Provinzialklassen haben die befreiten Bauern folgende Leistungen zu entrichten: 1) die Kopfsteuer, 2) die Beiträge zur Sicherung des Lebensmittelvorraths, 3) den Beitrag für die Anfertigung der Abgabenregister. Diese Leistungen werden nach der Größe der den Bauern zu beständiger Nutznießung verliehenen oder von ihnen eigenthümlich erworbenen Ländereien berechnet. Die Erhebung geschieht durch den Starosten oder durch den Steuereinnahmer, falls die Gemeinde keinen solchen angestellt hat. Die innern Bedürfnisse der Gemeinden sind von denselben besonders aufzubringen. Dieselben können je nach ihren Mitteln für Kirchen und Schulen und andere öffentliche Anstalten Steuern unter sich einführen. Zu ihren Lasten gehören die Kosten ihrer Verwaltung, der Impfung und ähnlicher medicinischer Maßregeln, der Getreidemagazine, der Gemeindewege, der Wasserläufe auf dem Gebiete der Gemeinde, der Armen- und Waisenversorgung und der Anstalten gegen Brand, Ueberschwemmung und Heuschreckenverpflügung. Die Steuern dieser Art können, je nach ihrer Natur und dem Beschlusse der Gemeinheit in Geld oder in natura entrichtet werden.

Jede Gemeinheit (Gemeinde oder Wolost) haftet mit ihrem vollen Eigenthum mittelst wechselseitiger Verbürgung für die genaue Entrichtung der Staats- und Provinzialsteuern abseiten eines jeden ihrer Mitglieder. Gegen Säumige kann sie Zwangsmaßregeln ergreifen. Sie kann die Einkünfte aus dem etwaigen Grundeigenthum derselben zur Zahlung des Rückstandes verwenden. Sie kann dieselben oder Glieder der Familie derselben zu Arbeiten außerhalb der Gemeinde nöthigen und den Lohn dafür einziehen, was jedoch nur bei solchen zulässig ist, die ihrer Pflicht aus Widersetzlichkeit oder Trägheit nicht nachkommen. Sie kann ferner dem Säumigen einen Vormund setzen, ohne dessen Genehmigung nichts für jenen verkauft oder ausgegeben werden darf. Sie kann endlich im Nothfall sein persönliches unbewegliches Vermögen, mit Ausnahme des von ihm erkauften Bauernhofes, zum Verkauf bringen, seine Mobilien und Gebäude, soweit sie nicht zur Bauernwirthschaft unentbehrlich sind, verkaufen und sogar einen Theil seiner Nießbrauchländereien, ja das Ganze, mit Beschlag belegen.

Die höheren Instanzen in Sachen der Ausführung des Reglements zur Befreiung der Bauern sind 1) die einzelnen Friedensrichter, 2) die Bezirksriedensgerichte, 3) die Provinzialcommissionen für die Bauernangelegenheiten. Das Amt eines Friedensrichters kann nur ein Grundeigenthümer von Adel bekleiden. Für die ersten drei Jahre werden die Friedensrichter von den Gouverneuren aus den von den Adelsversammlungen der Bezirke eingereichten Verzeichnissen ernannt und vom Senat bestätigt. Sie gehören nicht in die Verwaltungshierarchie des Tschin. Ihre Competenz begreift folgende Geschäfte in sich: 1) Untersuchung von Mißverständnissen und Streitigkeiten zwischen den Gutseßigern und den zeitweilig noch verpflichteten Bauern sowie von Klagen der Gemeinden über ihre Beamten, 2) Beglaubigung der gütlichen Abmachungen zwischen Gutseßigern und Bauern, der Entlassungsscheine, die den Hausleuten der Gutseßiger ausgestellt werden, und der Vollmachten der Bauern zum Behuf gerichtlicher Klagen, 3) gewisse Verwaltungssachen, welche die Ausführung der Reglementsurkunden betreffen, die Abgrenzung der Bauernländereien, die Verfertigung der Wohnungen, die Bestätigung des Woloststarschina, die Bestrafung und Absetzung der Gemeindebeamten, 4) endlich Functionen der Zuchtpolizei in Betreff der von den Gutseßigern gemietheten Individuen und etwaiger Beschädigungen der Felder oder Wälder der Gutseßiger. Die Friedensrichter jedes Bezirks vereinigen sich zu bestimmten Zeiten zu Sitzungen, denen der Adelsmarschall des Bezirks als Vorsitzender und ein Abgeordneter des Gouverneurs beiwohnt, um solche Streitigkeiten zwischen Gutseßigern und Bauern, in Betreff deren die Berufung von der Entscheidung des Friedensrichters gestattet ist, und die Klagen der Bauern gegen die Wolostversammlungen und Wolostbeamten zu entscheiden, die Reglementsurkunden nach

etwaigen neuen Vermessungen zu berichtigen und die Termine zur Entrichtung des Obrol zu bestimmen, wo die betheiligten Parteien sich nicht unter einander verständigen können.

Die Provinzialcommission endlich, die aus dem Gouverneur als Präsidenten, dem Adelsmarschall der Provinz, dem Director der Provinzialkammer der Kron-  
domänen, dem Procurator und vier Gutsbesitzern, zwei von dem Ministerium des Innern ernannten und zwei von der Versammlung der Kreismarschälle und des Adelsmarschalls der Provinz gewählt, besteht, ist die oberste Instanz für alle Streitigkeiten und Klagen, die im Vorhergehenden als vor das Forum der Friedensrichter und Friedensrichtercollegien gehörig bezeichnet wurden.

Schon vor der Promulgation der die neue Ordnung der Bauernangelegenheiten betreffenden Gesetze wurde in jedem Gouvernement eine Commission errichtet, um die Einführung derselben vorzubereiten. Diese Commissionen bestanden aus denselben Elementen wie die eben erwähnten Provinzialcommissionen, in die sie sich nach Veröffentlichung der Reglements für die Bauernemanzipation auch verwandelten. In ihren Geschäftskreis fielen vor allem die zur Feststellung der neuen Verhältnisse eingeführten Urbarialurkunden (Ustawna gramota), durch welche die künftigen Beziehungen der Bauern zu ihren bisherigen Herren, den Gutsbesitzern, in jeder Gemeinde geregelt werden sollten. Diese Urkunden wurden von den Gutsbesitzern oder deren Bevollmächtigten verfaßt und zwar nach Berathung mit den Bauern, und es war darin die Zahl der letzteren, die Größe des denselben abgetretenen Landes und das Maß der Abgaben derselben angegeben. Zur Abfassung und Einreichung war den Gutsbesitzern eine Frist von neun Monaten, zu ihrer definitiven Regulirung und Einführung ins Leben eine Frist von zwei Jahren gesetzt. Bei Säumigkeit der Gutsbesitzer wurden die Urbarialurkunden von den Friedensrichtern gegen eine von den Gutsbesitzern zu tragende Gebühr besorgt. Wollte der Gutsbesitzer ein solches Schriftstück als Ergebnis eines freien Uebereinkommens mit den Bauern darstellen, so mußte er dasselbe vorher der Gemeindeversammlung mitgetheilt und die Unterschriften sämmtlicher Bauern erlangt haben, und außerdem war noch Bestätigung durch unbetheiligte Zeugen und Beglaubigung durch den Friedensrichter vorgeschrieben. Letzterer hatte die Urkunden auch nach Vorlesung derselben in voller Gemeindeversammlung, bei welcher der Gutsherr und drei bis sechs unbetheiligte Vertrauensmänner zugegen waren, schließlich in Kraft zu setzen. Dem Gutsbesitzer sowie den Bauern wurden beglaubigte Abschriften eingehändigt, das Original aber wurde der Gouvernementsbehörde zur Aufbewahrung übergeben.

Um das Bestehen der freigegebenen Bauern und die Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Regierung und ihre bisherigen Herren zu sichern, erhielt jede Gemeinde in Groß-, Neu- und Weißrußland zu immerwährendem Nießbrauch eine nach den örtlichen Umständen bemessene Fläche Landes, für welche die Bauern

entweder eine Abgabe in Geld entrichteten oder gewisse Dienste leisteten. Die Nutznießung ist hier keine individuelle, sondern eine gemeinheitliche, d. h. das Bauernland (nadel) ohne Inbegriff des Gehöfts gehört der Gemeinde, die es in der herkömmlichen Weise unter die Einzelnen vertheilt und diese Vertheilung wie bisher von Zeit zu Zeit neu vornimmt, für welches letztere Verfahren die Zustimmung von zwei Dritttheilen der Familienhäupter erforderlich ist. Indes ist jede Gemeinde befugt, das gemeinheitliche Nutznießrecht durch das individuelle zu ersetzen, die Zulässigkeit neuer Vertheilung für immer aufzuheben und das Gemeindeland ein für alle Mal in so viele Loose zu theilen, als es Feuerstellen giebt, und diese unter die Familienhäupter zu erblichem Nießbrauch zu vergeben. Doch müssen sich hierfür wenigstens zwei Dritttheile aller stimmberechtigten Bauern erklären, auch hat während der ersten neun Jahre der Gutsbesitzer darein zu willigen, falls das Arrangement gelten soll.

Es beruht also die neue Ordnung der Dinge in diesen Theilen des russischen Reiches auf der im vorigen Abschnitt geschilderten großrussischen Gemeindeeinrichtung, nach welcher bisher schon gemeinheitliche Nutznießung in Betreff der Dorffluren stattfand. Dabei hat besonders die Beibehaltung der von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Neuvertheilung (peredely) starken Widerspruch erfahren, da sie den nachlässigen Bauer dem fleißigen gleichstellt und insbesondere auf die Düngung nachtheiligen Einfluß übt. Aber andererseits hat man hervorgehoben, daß man dieses Verfahren nicht ohne weiteres verbieten könne, weil es eine natürliche Folge des gemeinheitlichen Besizes sei und in den fruchtbaren Gegenden, wo der Boden sorgfältiger Bearbeitung nicht bedarf, die tief eingewurzelte Sitte für sich habe. Erschwert aber ist es durch die neue Gesetzgebung, und die allmähliche Abschaffung ist von dem Fortschreiten der Aufklärung im Volke mit Bestimmtheit zu erwarten.

Was die Bestimmung der Größe des den Bauern zu verleihenden Landes betrifft, so sind die genannten Provinzen in drei Zonen getheilt. Der ersten Zone gehören die Bezirke an, die weder in der schwarzen Erde, noch in der Steppe liegen, der zweiten die der schwarzen Erde, der dritten die der Steppe. Jede Zone zerfällt wieder in Regionen, die erste in neun, die zweite in acht, die dritte in zwölf solche Regionen. Das Gesetz nennt für jede Region der beiden ersten Zonen das Maximum der Verleihung für die „Seele“, welches z. B. in der Region Witebsk vier Desjatinen und 1200 Saschen, in der Region Bjeloserk und Kirilew sieben, in der von Moskau drei, in der von Saratow vier Desjatinen betragen soll. In der dritten Zone ist als die feste allgemeine Größe die gesetzliche Portion für die Seele in der Region Rostow zu drei, in der von Nikolajewsk zu acht Desjatinen normirt. Das Minimum in der ersten und zweiten Zone ist ein Drittel des Maximums. An Gehöftgrund, Ackerland, Wiesen und Weiden muß den Bauern dieselbe Fläche ver-

bleiben, welche sie vor Erlaß der neuen Gesetze im Nießbrauch hatten, sofern dieselbe nicht das für die ganze Gemeinde bestimmte Maximum überschreitet. In der dritten Zone haben die Bauern ein Recht auf eine Landverleihung von der für die betreffende Region jeder Seele gesetzlich zugesprochenen Größe. Jedoch sind diese Bestimmungen wieder insofern beschränkt, als der Gutsbesitzer zu seiner unmittelbaren Verfügung in den ersten beiden Zonen wenigstens ein Drittel, in der dritten wenigstens die Hälfte des ganzen ertraggebenden Landes behalten soll.

In die Landverleihung gehören nur productive Bodentheile, nicht solche, welche, wie Sümpfe, steinige Schluchten, Sandstellen oder Wege, keine Cultur zulassen. Salzbaltige Strecken können in das zu verleihende Land eingerechnet werden, aber drei Desjatinen solchen Landes werden nur für eine Desjatine guten Landes gerechnet, auch darf nicht das Ganze, ja auch nicht der Haupttheil der Verleihung aus derartigen Strecken bestehen.

Die Vertauschung der den Bauern kraft der Reglementsurkunde zu beständiger Nutznießung verliehenen Landantheile gegen andere, welche der unmittelbaren Verfügung des Gutsbesitzers verblieben, ist jeder Zeit erlaubt, wofern sie auf gültlichem Wege durch Vermittelung des Friedensrichters zu Stande kommt. In einigen Fällen, z. B. wenn man auf dem häuerlichen Landantheil später Mineralgewässer oder solche unterirdische Producte entdeckt, welche den Werth des Grundstücks erhöhen, oder wenn der Gutsbesitzer eine gewerbliche Anstalt errichten will, zu der ein Wasserlauf die bewegende Kraft giebt und eines der Ufer oder beide zu dem Bauerlande gehören, kann der Gutsbesitzer den Umtausch verlangen. Die gegen einander auszutauschenden Bodentheile aber müssen dann von gleichem Werthe sein und die den Bauern zu gebenden Stücke von Ländereien genommen werden, welche an ihre Landantheile angrenzen.

Während der ersten neun Jahre nach Bestätigung ihrer Urbarialurkunden sind die Bauern verpflichtet, die der Gemeinheit vom Gutsbesitzer verliehenen Ländereien zu behalten, selbst wenn sie ihr Gehöft gekauft haben, und können sie auf dieselben unter gewissen Bedingungen verzichten. Nach Uebereinkunft zwischen der Gemeinde und dem Gutsbesitzer kann das verliehene Land, wenn es die Hälfte des Maximums oder, in der dritten Zone, die Hälfte der gesetzlichen Inhaltsgröße übersteigt, bis auf funfzig Procent vermindert werden, wodurch die Gemeinde für immer auf die Nutznießung des Uebrigen verzichtet. Auf gleiche Weise kann die Gemeinde, wenn sie einen Theil ihres Landes als Eigenthum erwirbt, auf den Nießbrauch des Restes verzichten, aber nur unter der Bedingung, daß die Inhaltsgröße des eigenthümlichen Theils nicht weniger als ein Drittel des Maximums oder, in der dritten Zone, der gesetzlichen Inhaltsgröße beträgt. Wenn die Zahl der Individuen in einer Gemeinde sich um ein Fünftel oder mehr vermindert, so kann dieselbe auf einen verhältnißmäßigen

Theil der Gemeindeländereien verzichten, worauf sich ihre Leistungen an den Gutsbesitzer entsprechend vermindern.

Für das den Bauern verliehene Land haben dieselben dem Gutsbesitzer entweder eine jährliche Abgabe (Obrok) zu entrichten oder Frohndienste zu leisten.

Was den Obrok betrifft, so entspricht dem Maximum der individuellen Landanweisung in der ersten und zweiten und der gesetzlichen individuellen Anweisung in der dritten Zone ein Maximum des Obroks für den Kopf in nachstehenden Verhältnissen: 1) für ein von Petersburg nicht weiter als 25 Werste entferntes Gut 12 Rubel, 2) für alle anderen Güter der Provinz Petersburg, ferner für die Provinzen Moskau, Jaroslaw, Wladimir und Nowgorod 10, 3) für die anderen Regionen aller drei Zonen, mit Ausnahme der unter 4) genannten Provinzen und Bezirke, 9 Rubel, 4) in den Provinzen Witebsk, Wjatka, Mowilew, Olonez, ferner in zwei Bezirken von Kasan, in drei Bezirken von Orel, in zweien von Pensa, in sieben von Pflow, in acht der Provinz Smolensk und in vier der Provinz Tambow 8 Rubel. Man hat dabei besonderes Gewicht auf die Lage der Güter und die damit verbundene bessere oder geringere Gelegenheit zum Abfahre der häuerlichen Producte und zum Betriebe von Gewerben gelegt. In den Gemeinden, wo das für den Kopf angewiesene Land geringer als das für die Region bestimmte Maximum oder als der gesetzliche Antheil (in der dritten Zone) ist, soll der Obrok in gleichem Verhältniß geringer als das für die Individuen bestimmte Maximum sein.

Die Geldleistung kann durch eine Leistung in Naturproducten nur infolge freier und höchstens drei Jahre gültiger Verträge zwischen Gutsbesitzern und Bauern ersetzt werden. Ebenso ist es zu halten, wenn die Bauern den Obrok durch Arbeiten zu ersetzen wünschen. Die Termine der Obroczahlung werden zwischen den Gutsbesitzern und ihren Bauern verabredet, der Eigenthümer kann aber sechsmonatliche Vorausbezahlung beanspruchen.

Die Leistung der Frohndienste wird nach Arbeitstagen bestimmt, deren Zahl in der Folge nicht vermehrt werden kann. Als Vergütung für das Maximum der Landanweisung oder beziehungsweise der gesetzlichen Portion in der dritten Zone sollen 40 Männer- und 30 Weibertage gerechnet werden. Wo die Landanweisung geringer ist, wird auch die Zahl der Tage nach Verhältniß vermindert. Man theilt die Arbeitstage in Sommer- und Wintertage, die Männertage in Hand- und Spanndiensttage. Drei Fünftel aller von einer Gemeinde zu leistenden Tage werden für Sommer-, zwei Fünftel für Wintertage gerechnet. Die Summe der Arbeitstage für jedes Semester in einer ganzen solidarisch verpflichteten Gemeinde wird durch die Zahl der Wochen des Semesters dividirt; übrigbleibende Tage kann der Gutsbesitzer über die Wochen des Semesters vertheilen, in einer und derselben Woche aber nicht mehr als einen Tag

hinzusetzen. Wo erbliche Landlose üblich sind, wird das Gleiche beobachtet, nur wird die Berechnung für jedes Familienhaupt besonders gemacht.

Männer sind vom 18. bis zum 55., Frauen vom 17. bis zum 50. Jahre frohnpflichtig. Die frohnpflichtigen Bauern können sich durch andere taugliche Arbeiter vertreten lassen. Die für einen Frohdiensttag genügende Quantität Arbeit wird für bestimmte mit Genauigkeit zu berechnende Arbeiten durch Reglement festgesetzt. Bei den auf diese Weise nicht bestimmbarcn Arbeiten wird statt eines gewissen Tagewerks eine gewisse Anzahl von Stunden für einen Arbeitstag gerechnet, welche im Sommer 12, im Winter 9 Stunden nicht überschreiten darf. Die Arbeiten dürfen der Gesundheit nicht nachtheilig, den Kräften der Arbeiter nicht unangemessen sein, und es darf den Weibern keine Arbeit zugemuthet werden, welche nach örtlicher Gewohnheit nicht für ihr Geschlecht paßt. Wer sein Tagewerk beendigt oder, wenn ihm kein solches obliegt, die verlangte Zahl von Stunden gearbeitet hat, darf nicht länger bei der Arbeit zurückgehalten werden. Die Arbeiter müssen sich in anständiger Haltung, mit ordnungsmäßigen Geräthschaften und zu rechter Zeit einstellen, sonst kann der Gutsherr den Arbeitstag als rückständig berechnen.

In den kleinrussischen Provinzen Tschernigow, Pultawa und Charkow, wo die Ländereien in Gehöften, nicht in Gemeindegütungen bestehen, werden die Frohnden nach Feuerstellen oder Familien vertheilt. Die Eintheilung in Zonen fällt hier weg, und es tritt nach Bestätigung der Urbarialurkunden nur eine Eintheilung in Regionen ein. Der Gutsherr behält ein Drittel der urbaren Ländereien, jede Familie den bisher benutzten Flächeninhalt an Acker, Wiese und Weide, und dazu kommt ein ergänzender Landantheil, für welchen der Inhaber einen Frohdienst in Ochsentagewerken leistet, welchen Landantheil er jedoch ausschlagen kann. Die Frauen sind hier von jeder Handarbeit für den Gutsherrn befreit. Ähnliche Bestimmungen gelten für die Provinzen Kiew, Polhynien und Podolien, ferner für Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und einen Theil von Witebst, worüber man das Nähere in unserer Schrift selbst nachsehen wolle.

Wie zu Anfang dieser Mittheilungen bemerkt wurde, ist das Werk des Kaisers Alexander bis jetzt durchaus gelungen. Die materiellen Auseinandersetzungen zwischen Adel und Bauern sind beendet und in den meisten Fällen durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen den Herren und ihren früheren Leibeigenen. Die Bauern zeigen sich dem Willen ihres Czaren gehorsam, besonnen, klug und wohl bekannt mit ihren Interessen. Fast allenthalben sind die neuen Institutionen der Gemeindeverwaltungen, der Woloste, der Friedensrichter bereits in voller Wirksamkeit. Die factisch fast unbeschränkte Gewalt der Gutsherrn ist wie ein Phantom verschwunden. Selbst an Ausübung gewisser Patrimonialrechte, welche die Februargeseze von 1861 denselben für die zwei-

jährige Uebergangsperiode bis zur Vollendung des die ökonomischen Verhältnisse bestimmenden Actes, der Ustawnaja gramota, überließ, wurde durchschnittlich wenig gedacht. Dafür trat eine neue Macht sehr energisch auf, die des Friedensrichters. Diese neue Institution bewährt sich fast durchgehends vortrefflich, wenn das Amt auch in manchen Fällen von sehr mittelmäßigen Köpfen bekleidet wird. Man kennt einige Friedensrichter, die früher als Beamte im Rufe arger Bestechlichkeit standen, und andere, welche als Gutsbesitzer bis zur Grausamkeit gewalthätig verfahren. Jetzt trifft sie kein Vorwurf; es ist eben schwer, als Friedensrichter schlecht zu handeln. Zunächst steht das Amt hoch in der öffentlichen Meinung, dann wird es von dieser controlirt, da der Friedensvermittler zwischen zwei Parteien entscheidet, welche das Gesetz sich gleichgestellt hat, endlich sind diese Beamten ziemlich gut besoldet, was für die Unbemittelten unter ihnen von besonderer Wichtigkeit ist. Die Abschaffung der Leibeigenschaft hat aber auch der ganzen russischen Beamtenwelt eine andere Physiognomie gegeben, und brutales Auftreten, Erpressung und Bestechlichkeit sind weit seltener geworden als früher — kein Wunder, da mit der Leibeigenschaft eine der verblühtesten Schulen der Willkür und Gewalt verschwunden und andererseits die Stellung des Tschinowniks einem freien Volke gegenüber, welches sich bereits zu fühlen beginnt, eine ganz andere geworden ist, als einer tief in Knechtschaft versunkenen Race gegenüber, welche in ihrer Verührung mit der Beamtenwelt stets ihr Verhältniß zu ihrem Leibherren vor Augen hatte und niemals eine Klage gegen einen Beamten wagte, der sie aussaugte und mißhandelte.

Der früher leibeigene Theil des russischen Bauernstandes, der jetzt persönlich frei und unabhängig von seinen Herren ist, beträgt mehr als zwanzig Millionen Köpfe. Den Bauern sind Haus und Hof als unantastbares Eigenthum, mit einem kleinen und ablösbaren Zins belastet, überlassen worden. Auf den Grund und Boden, den der Landmann bis jetzt persönlich oder als Gemeindeglied zur Bebauung und Benutzung hatte, ist ihm ein Pacht- und eventuell ein Erwerbsrecht eingeräumt worden. Pachtcontracte sollten das Verhältniß vorläufig regeln, der Ankauf von Land sollte dann folgen können. Eigene Behörden sollten die Pacht- und Kaufabschlüsse überwachen und bei dem Ankauf von Grund und Boden war dem Bauer unter billigen Bedingungen die Hilfe des Staates dargeboten. In den letzten vier Jahren ist die Regulirung dieser Verhältnisse sehr beträchtlich fortgeschritten. 1865 schon waren sämtliche Pachtcontracte definitiv abgeschlossen und die Hälfte derselben hatte sich bereits in Kaufcontracte umgewandelt, wobei man für jeden Rubel der auf dem Gehöfte lastenden Jahresleistung 16 Rubel 67 Kopeken zahlte. Es ist also jetzt die Hälfte der „zeitweilig verpflichteten“ Bauern „freie Bauergutsbesitzer“ geworden. Die Uebrigen aber sind Erbpächter.

Bei dieser Reform ist den adeligen Herren kein Unrecht geschehen. Der

Grund und Boden, welchen dieselben ihren Bauern zunächst gegen mäßigen Pacht, später gegen einen bestimmten Kaufpreis überlassen mußten, war nicht ihr unbedingtes Eigenthum. Das Rechtsprincip von wirklichem persönlichen Grundeigenthum hat, wie wir im ersten Abschnitt sahen, in Rußland niemals existirt, das Land gehörte in seiner Totalität dem russischen Volke. Die Nutznießung an dem Grund und Boden wurde von patriarchalen Obrigkeiten unter die Stämme, Gemeinden und Familien zeitweilig vertheilt. Die Czaren vertheilten dann unter ihre Dienstreute, den Adel, einen Theil des Landes zur Nutznießung auf bestimmte Zeit, d. h. auf so lange, als diese ihnen eben dienten. Die Bauern, in der Regel zu Gemeinden associirt, übernahmen für die Adelligen die Bebauung einer Feldflur, nahmen einen Theil der Ernte für sich und gaben den andern an die Gutsherren ab. Als Boris Godunow die Bauern an den Ort sesselte, wo sie eben waren, wurde der Grund und Boden nicht deren Eigenthum, aber sie wurden integrireder Bestandtheil, Inventar des betreffenden Guts. Von da an konnte ein Gut nur verliehen werden unter der stillschweigenden Bedingung, daß der Nutznießer die darauf sitzenden Bauern ernährte. Als Peter der Große dem Adel die von demselben benutzten Güter zum Eigenthum verlieh, behielten die Bauern ihr Recht auf Ernährung von denselben, sie wurden gewissermaßen ein Servitut des Grundes und Bodens. Diese Anschauung drückte sich dadurch richtig aus, daß die Leibeigenen sagten: wir gehören dem Herrn, aber der Grund und Boden gehört uns, und ebenso sprach die russische Gesetzgebung dieses Princip aus, wenn sie verbot, einen leibeigenen Bauer ohne Land zu verkaufen.

Hiernach ist klar, daß die Gesetzgebung des Februars 1861 nicht gegen das Princip des Eigenthums verstieß, als sie verordnete, daß die befreiten Bauern in ihrem Dorfe ansässig bleiben, ihre Gehöfte behalten und den zu ihrer Existenz nöthigen Grund und Boden ferner gegen Pacht oder Kaufpreis benutzen sollten.

Die Ordnung dieser Angelegenheit, hatte ihre großen Schwierigkeiten, zu deren Bewältigung die vorhandenen Beamten nicht ausreichten, zumal die ganze Zukunft der Verwaltung und Regierung der bisher leibeigenen gewesen Leute ins Auge zu fassen war. Es war ein Staatsbeamtenthum für die eine Hälfte des Volkes, die Kronbauern, da, sollte nun die Zahl der Beamten verdoppelt werden, um auch die andere Hälfte des Volks in den Staatsorganismus hinein-zuziehen? Und wie war jene große Zahl zu beschaffen? Die Regierung faßte den richtigen Entschluß, den Adel, der bisher die Leibeigenen regiert hatte, auch ferner mit deren Regierung zu betrauen, jedoch unter gewissen Modificationen; sie errichtete das Institut der Friedensrichter. Dies hatte in Westrußland, besonders im nordöstlichen Theile desselben keine Schwierigkeit; denn hier wohnt über die Hälfte der Gutbesitzer auf ihren Gütern, und wenigstens 80 Procent

davon betreiben ihre Landwirthschaft selbst. Anders in Groß-, Klein- und Weißrußland, wo die große Mehrzahl des Adels nicht auf dem Lande wohnte und keine eigne Oekonomie hatte, sondern von dem Obrok lebte, den ihr ihre Bauern entrichteten. Die Edelleute hielten sich in den Städten auf, waren Beamte oder Militärs und besuchten nur selten ihre Landfize. Großrußland besaß also keinen Landadel wie Deutschland, und das war bei der Durchführung, der Reformen von 1861 ein um so größerer Mißstand, als es in Rußland bekanntlich keinen Bürgerstand giebt, wenigstens keinen von der Bildung, welche zu richtiger Auffassung und Durchführung der Absichten der Regierung befähigt gewesen wäre. Der russische Adel repräsentirte bis jetzt zugleich das Bürgerthum in seinen Hauptrichtungen: er besetzte die Staatsämter, er war Fabrikant und hatte bei weitem die meisten industriellen Etablissements im Lande angelegt. So mußte sich die Regierung seiner bedienen, als es die Ausführung der neuen Gesetzgebung zu sichern galt.

So lange seine Interessen noch mit denen der Bauern verflochten waren, so lange er sich mit den Bauern in materieller Beziehung noch nicht völlig auseinandergesetzt hatte, also in der Uebergangsperiode, die noch jetzt fortdauert, war der Adel selbstverständlich sehr bereitwillig, die großen Obliegenheiten, zu denen ihn die Regierung bei ihrer Reform berief, zu übernehmen. Die Frage ist nur, ob er sich, wenn seine materiellen Interessen ihn nicht mehr auffordern, sich um die innern Angelegenheiten der von ihm getrennten Bauern zu kümmern, nicht jenen Pflichten entziehen und sich passiv verhalten wird.

Der Verfasser unsrer Schrift meint nun, die Regierung müsse, im Fall dies eintrete, sich bemühen, einen landsässigen Adel zu bilden, indem sie die in den Städten wohnenden Edelleute vermöchte, auf das Land zu ziehen und Oekonomiegüter anzulegen. Sie müsse sodann die Gouvernementsverfassung, die nicht nach nationalen Bedürfnissen gebildet, aber einmal eingebürgert und ein guter Rahmen für das staatliche Leben sei, mit lebendigen und volksthümlichen Institutionen ausfüllen. „Die Gesetzgebung,“ so fährt der Verfasser fort, „hat dies bereits angeordnet. In der Gouvernementsverfassung sollte der Adel eine selbständige, corporative, politische Stellung haben. Der einzelne Adelige hatte hiernach über seinen Grund und Boden und seine Leibeigenen etliche fast uneingeschränkte Disposition, er hatte die Jurisdiction und Polizei über seine Leute. In den guten Fällen lief das nur auf eine unter den Gesetzen der allgemeinen Moral und des Christenthums stehende wohlwollende Willkür hinaus, die der Familienvater ausübt, um unter seinen Kindern die Ordnung aufrecht zu erhalten. Der angeessene Adelige war Mitglied der Districts- und Gouvernementsadelscorporation, die man nach russischen Begriffen besser als Adelscommune bezeichnen würde. Diesen Körperschaften war die allgemeine Landespolizei übertragen, die sie durch aus ihrer Mitte gewählte Beamte ausübte.

Der wichtigste unter letzteren ist der Ispravnik, der ungefähr dem preussischen Landrath entspricht.“ „Ferner war den Adelsmarschällen eine große Gewalt beigelegt, namentlich sollten sie strenge Aufsicht über die Gutbesitzer und deren Verhalten zu ihren Leibeignen führen und einem bössartigen Herrn selbst die Verwaltung seines Gutes entziehen können. Die Aufsicht wurde nur schwach geführt, und ebenso erfüllten die Ispravniks ihre Pflichten nur selten gewissenhaft. Aber die Institution an sich war vortrefflich und sollte beibehalten und weiter ausgebildet werden.“

Ebenso, meint der Verfasser, sollte man dem Gutbesitzer die Oberaufsicht über die emancipirte Dorfgemeinde lassen, und in gleicher Weise sollte der Adel nach dem Amt der Friedensrichter streben, in deren Hände fast die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit gelegt ist, und welche die volle Executivgewalt haben. „Faßt der Adel dies richtig und energisch auf, so wird er eine Stellung wie die englische Gentry erlangen können. Dies liegt im Staats- wie im Volksinteresse, und das Gouvernement muß daher alles thun, um diese Richtung zu fördern, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen und die Stellung des Landadels möglichst frei, unabhängig und ehrenvoll zu machen. Wenn dies gelingt, so wird diese neue Stellung des Adels außer positiven Vortheilen auch den negativen politischen haben, daß derselbe ein Gegengewicht gegen den bis jetzt omnipotenten Beamtenstaat bildet. Wer jetzt nicht einer der vierzehn Classen der Beamtenhierarchie angehört, gilt, gleichviel welchem vornehmen Geschlecht er angehört, wie trefflich gesinnt, wie gebildet er ist, in der Gesellschaft nichts. Und doch, ist nicht der Landedelmann mit seinem Dekonomiegute, welches einen kleinen Staat bildet, und mit seinen vielfachen socialen und industriellen Beziehungen zu benachbarten Gütern und Dörfern ein ebenso wichtiges und einflußreiches Glied in der großen Kette der Staats- und Volksregierung als der am grünen Tische arbeitende Collegienrath?“

Hierin liegt ohne Zweifel viel Wahres, aber dem, worauf der Verfasser eigentlich hinaus will, können wir uns nicht anschließen, und zwar aus denselben Gründen, mit denen ihn eine petersburger Correspondenz, die er anführt, widerlegt. Bereits die Hälfte der Bauerngemeinden hat sich jetzt, indem sie durch Abkauf zu freiem Grundbesitz gelangt ist, der Oberaufsicht der Gutbesitzer entzogen, und in der andern mischt sich der Herr fast gar nicht in die Angelegenheiten der Gemeinde, weil er recht wohl weiß, daß er entweder Herr im alten Sinne oder nur ein reicher Nachbar der Bauern sein kann und eine Mittelstellung zwischen diesen beiden auf die Dauer unhaltbar und schädlich für beide Theile sein würde.

Ferner aber: richtig, daß dem allmächtigen Beamtenstaat, dem anmaßenden und vielfach corruptirten Ischinownikwesen ein Gegengewicht gegenübergestellt werden muß. Aber dazu braucht man kein Monopol des Adels auf Friedens-

richter- und Präbivalstellen, kein Kastenvorrecht auf die Regierung der befreiten Bauern. Dergleichen war gut, wenigstens durch nichts Anderes zu ersetzen für den Anfang. Für künftig wird es dazu nur bedürfen, daß die gebildetere Classe sich mehr auf ihren Gütern aufhält und sich dort mit der Landwirtschaft beschäftigt. Nicht von einer geschlossenen Kaste muß die Verwaltung und Regierung der Bauern geführt werden, sondern von allen Ständen, d. h. von den Vertretern des großen und mittlen Grundbesitzes und der Bauerngemeinden, welche schon jetzt in nicht wenigen ihrer Mitglieder recht gute Anlagen dazu befunden, und dies wird auch wirklich ins Leben treten mit den neuen Landtagsinstitutionen, welchen das örtliche Selfgovernment übergeben ist.

### Die industrielle Entwicklung des Wupperthals.

Was der Wupper ihren Weltruf verschafft hat, ist nicht ihre Wasserkraft. Es sind vielmehr die Eigenschaften, welche ihr Wasser und ihre Ufer frühzeitig in ungewöhnlichem Grade dem Bleichergewerbe empfohlen haben: die Klarheit und Härte des ersteren, die verhältnismäßige Breite und Flachheit der letzteren. Während das Thal jetzt eng erscheint, weil sich hundert hohe Schornsteine und Tausende von Dächern in ihm auf zweifündiger Länge zusammendrängen, bot es bis tief ins vorige Jahrhundert hinein den Anblick einer gar nicht schmalen grünen Wiesenfläche, durchzogen von endlosen Streifen weißen Garns und Zeugens, hier und da von einem kleinen Häuserklumpen unterbrochen. Eine Urkunde vom 21. Februar 1400 nennt die Gräfin Anna von Waldeck, geborne Gräfin von Cleve-Mark als die Erste, welche die schöne Lage des Thalgrundes und die kalkhaltige Trefflichkeit des Flusses zum Bleichen benützt habe. Natürlich aber bleichte die Gräfin nur für ihren Hausgebrauch. Die industrielle Geschichte des Wupperthales beginnt mit Gödert Wichelhaus, der fünfzig Jahre später im Bereich des heutigen Barmen die erste Bleiche anlegte. Der Name Wichelhaus gehört noch heute zu den angesehensten des Thales.

Siebenundsebzig Jahre war das wupperthaler Bleichergewerbe lediglich aus eigener Kraft emporgewachsen, da erbarmte sich seiner die Landesregierung und griff ihm nach damaliger Gewohnheit mit einem Privileg unter die Arme.